

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Amtsgebiet Oder-Welse (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

Teil I - Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

Teil II - Straßenreinigung

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

§ 4 Anschlussgebiet

§ 5 Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht

§ 6 Umfang der besonderen Reinigung

§ 7 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

§ 8 Überleitungsregelungen

§ 9 Winterdienst

§ 10 Entleeren kommunaler Abfallkörbe

Teil III - Schlussbestimmungen

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Straßenverzeichnis

Teil I – Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Bestandteile einer öffentlichen Straße** im Sinne des § 2 des BbgStrG und im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Fahrbahnen inkl. Wendeplätze, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen,
 2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind). Wenn der Grünstreifen breiter als 15,00 m ist (gemessen von Grundstücksgrenze bis Gehweg bzw. Straße), ist er nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung.
 3. Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen/-mulden,
 4. Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Gehwege),
 5. öffentliche Parkplätze,
 6. Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
 7. Bushaltestellen inkl. Bushaltestellenbereich,
 8. die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
 9. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Radwege) und Radfahrstreifen (Radfahrstreifen sind durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer),
 10. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),
 11. die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze.
- (2) **Geschlossene Ortslage** im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Amtsgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitig bebaubare Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) **Angrenzen** des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen (max. 15,00 m Breite, gemessen von Grundstücksgrenze bis Gehweg bzw. Straße), eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) **Erschlossen** im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und eine innerhalb einer geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

- (5) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.
- (6) Als **Gehweg** im Sinne dieser Satzung gelten:
- alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
 - alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

Teil II – Straßenreinigung

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Das Amt Oder-Welse ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Das gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und Gehwegen.
Die Straßenreinigung im Amtsgebiet Oder-Welse beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen.
Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen, bei Schnee und Eisglätte.
Art und Umfang der Reinigungspflichten im Amtsgebiet Oder-Welse ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen dieser Satzung.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

- (1) Entsprechend § 49 a Abs. 5 Nr. 2 des BbgStrG überträgt das Amt nach Maßgabe des Straßenverzeichnisses gemäß Anlage 1 dieser Satzung in Verbindung mit § 4 dieser Satzung die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen auf die Eigentümer derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden. Die Reinigung erstreckt sich auf:
1. die Fahrbahn einschl. Wendeplätze, Verkehrsinseln und bepflanzte Mittelstreifen,
 2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind). Wenn der Grünstreifen breiter als 15,00 m (gemessen von Grundstücksgrenze bis Gehweg bzw. Straße) ist, ist er nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung.
 3. Entwässerungsanlagen insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen/-mulden,
 4. die Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Gehwege), soweit in § 9 nichts anderes geregelt ist.
 5. die Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
 6. die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
 7. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Radwege) und Radfahrstreifen
 8. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte, sofern für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts besteht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt - der so genannte Besitzer. In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht auferlegt.
- (3) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks auch über die Fahrbahnmittellinie hinaus über die gesamte Straßenbreite.
- (6) Selbstständige Gehwege sind jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg.

- (7) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (bspw. körperliches Unvermögen) kann ein Dritter beauftragt werden. In diesem Fall ist nach § 7 zu verfahren.
- (8) Beabsichtigt ein Reinigungspflichtiger, seinen Reinigungspflichten mittels Einsatz maschineller Geräte nachzukommen, so ist ein schriftlicher Antrag auf Zustimmung unter Angabe der zum Einsatz gelangenden Technik an das Amt zu stellen. Der § 7 Abs. 2. findet Anwendung.

§ 4 Reinigungsklassen

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis – siehe Anlage 1 – aufgeführt und in Reinigungszonen (RZ) eingeteilt.
- (2) Die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung erfolgt in den Reinigungszonen wie nachstehend genannt:

RZ 1: Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen

- a) Reinigung durch die Grundstückseigentümer gemäß § 5:
Innenkanten Fahrbahn, Parkflächen, Geh- und/oder Radwege und übrigen Flächen
unverzüglich nach einer Verschmutzung
- b) Winterwartung durch die Grundstückseigentümer gemäß § 9:
Geh- und/oder Radwege

Hinweis: Die maschinelle Reinigung der Fahrbahn sowie die Durchführung des Winterdienstes erfolgt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit durch den Straßenbaulastträger.

RZ 2: Kommunalstraßen:

- a) Reinigung durch die Grundstückseigentümer gemäß § 5:
Fahrbahnen, Innenkanten Fahrbahn, Parkflächen, Geh- und/oder Radwege und übrigen Flächen
unverzüglich nach einer Verschmutzung
- b) Winterwartung durch die Grundstückseigentümer gemäß § 9:
Geh- und/oder Radwege

Hinweis: Die Durchführung des Winterdienstes auf der Fahrbahn erfolgt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Bauhofes.

RZ 3: kommunale Stichstraßen ohne Gehweg, Maximalbreite 3 m:

- a) Reinigung durch die Grundstückseigentümer gemäß § 5:
Fahrbahnen, Innenkanten Fahrbahn, Parkflächen, Geh- und/oder Radwege und übrigen Flächen
unverzüglich nach einer Verschmutzung
- b) Winterwartung durch die Grundstückseigentümer gemäß § 9:
Fahrbahnen, Geh- und/oder Radwege

- (3) Alle Kommunalstraßen bzw. deren Straßenabschnitte einschließlich Straßenbestandteilen, die keinen Gehweg besitzen und eine Breite von maximal 3 m aufweisen, werden der Reinigungszone 3 zugeordnet und sind nach Maßgabe des § 3 vom Eigentümer der erschlossenen Grundstücke (Reinigungspflichtiger) komplett zu reinigen bzw. winterdienstlich zu behandeln.

- (4) Alle im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen werden der Reinigungszone 3 zugeordnet.

§ 5

Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Eigentümer umfasst insbesondere:
1. das Säubern der öffentlichen Straße mit all ihren Bestandteilen gemäß des § 3 Abs. 1 von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher, **unverzüglich nach einer Verschmutzung**. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen/-mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 2. das Besprengen der Flächen mit Wasser vor dem Reinigen, um belästigende Staubeentwicklungen zu vermeiden, soweit nicht besondere Umstände dem entgegenstehen (z. B. Wassernotstand),
 3. den Winterdienst (§ 9),
 4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) auf der Straße von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
 5. die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben, auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen. Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht erlaubt,
 6. das unverzügliche Entfernen von Kehrricht und sonstigem Unrat nach der Beendigung der Reinigungsarbeiten,
 7. das Entsorgen von anfallendem Laub von Bäumen. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge, z. B. nicht durchgeführte Grundreinigung oder Beseitigung von Laub und anderen Gegenständen, ist das Amt berechtigt, die Reinigung und Beseitigung selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.
- (4) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Werden sie entgegen Satz 1 angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen des Amtes von dem Reinigungspflichtigen binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann das Amt die Anpflanzungen oder Einrichtungen auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Amt ohne weiteres auf Kosten des

Reinigungspflichtigen die Anpflanzungen oder Einrichtungen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 6

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen (im Sinne des § 1 Abs. 1) bei der An- und Abfuhr von Brennmateriale, Baumaterial, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerbrecben von Gefäßen oder auf andere Weise verunreinigt, insbesondere durch Hundekot, so müssen die Verunreinigungen von demjenigen, der diese verursacht hat und/oder hierfür verantwortlich ist, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden.

§ 7

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an das Amt kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z. B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich dem Amt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte/Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen (siehe auch § 3 Abs. 7).
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Überleitungsregelungen

- (1) Nach bisherigem Recht erteilte Zustimmungen des Amtes zur Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten gelten fort. Die Zustimmung kann nachträglich widerrufen werden, sofern Umstände nachträglich eingetreten sind, aufgrund derer das Amt die Zustimmung nicht erteilt hätte und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wird. Ein Widerruf ist zudem zulässig, wenn der Widerruf erforderlich ist, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen, insbesondere wenn:
 1. der Reinigungspflicht durch den Dritten nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird oder
 2. die Art und Weise der Reinigung zu Beschädigungen der öffentlichen Straße führt oder diese befürchten lässt.
- (2) Anträge der Reinigungspflichtigen auf Zustimmung zur Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten, welche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, jedoch noch nicht beschieden wurden, sind nach den Vorschriften dieser Satzung zu beurteilen und zu bescheiden.

§ 9

Winterdienst

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen, innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu bestreuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird in den Reinigungszonen 1 und 2 durch die jeweiligen Straßenbaulastträger durchgeführt (s. § 4); nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In der Zone 3 ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen. Dabei ist mindestens eine Fahrspurbreite von 3,00 m freizuhalten. Daneben obliegt den Eigentümern grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen 1, 2, und 3 sind.
- (4) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind bei extremen Verhältnissen in einer Breite von mindestens 1,00 bis 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Soweit in Straßen von Fußgänger- bzw. verkehrsberuhigten Zonen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand oder in Ausnahmefällen Granulat u. ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Gehwegen grundsätzlich nicht zulässig; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen),
 - b) auf gefährlichen Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken),wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht hergestellt werden kann.
- (5) Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Stoffen ist ausnahmslos verboten.
- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger/Radfahrer zu gewährleisten. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (8) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt

auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.

- (9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen aller Art unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (10) Für Radwege und Radfahrstreifen gelten die gleichen Bestimmungen.
- (11) Bei Gefahr im Verzug, z. B. nicht durchgeführtem Winterdienst, ist das Amt berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 10

Entleeren kommunaler Abfallkörbe

- (1) Das Entleeren der kommunalen Abfallkörbe obliegt dem Amt.
- (2) Kommunale Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle genutzt werden, die bei einzelnen Personen bei Verzehr von Lebens- und Genussmittel im Freien oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen (z. B. Fahrscheine).
- (3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können kommunale Abfallkörbe zur Entsorgung genutzt werden. Dazu sind geeignete Entsorgungsvorrichtungen (Tüten etc.) zu verwenden.

Teil III – Schlussbestimmungen

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 1 bis 5 i.V.m. § 5 dieser Satzung seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt,
 - b) bei Glätte und Schneefall seiner Pflicht gemäß § 9 dieser Satzung zum Beräumen und Abstumpfen zuwider handelt,
 - c) als Verursacher außergewöhnlicher Verunreinigung entgegen § 6 dieser Satzung diese nicht unverzüglich beseitigt oder
 - d) entgegen § 10 dieser Satzung kommunale Abfallkörbe zweckentfremdet und nicht ausschließlich für die in § 10 dieser Satzung angegebenen Abfälle nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 a) - d) können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Straßenreinigungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, 25.03.2011

Detlef Krause
Amtsdirektor

Anlagen:
Anlage 1 Straßenverzeichnis

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 24.03.2011 beschlossene Straßenreinigungssatzung des Amtes Oder-Welse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der derzeit gültigen Fassung, enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pinnow, den 25.03.2011

Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse